

Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

Der nachfolgende Hinweistext in kursiver Schrift dient lediglich zur Information für die Nutzung der WECOBIS-Textbausteine und ist nicht Teil der jeweiligen Produkthanforderung.

Für die Verwendung der Texte in Leistungsbeschreibungen ist dieser kursive Einleitungstext daher zu löschen!

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen in Kurzfassung ("Textbaustein / Leistungsbeschreibung") und einer nachfolgenden detaillierten Anforderungsbeschreibung. Diese enthält die ausführlichen Einzelanforderungen, die sich z.B. aus den Umweltzeichen oder Labels ergeben, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen z.B. auch ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass den Bietenden die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat die Erstellerin / der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit ihrer / seiner Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS <https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbausteine / Leistungsbeschreibung

Außenwandfarben / Produktanforderungen incl. Rückbau, Globale Umwelt

Nur wasserbasierte Produkte (Wb);
Beschränkung des VOC-Gehalts auf max. 20 g/l;
Ausschluss von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen;
Kein Einsatz von bioziden Wirkstoffen außer Topfkonservierern;
Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC).

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.
Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen zu QN5 / BNB_BN_1.1.6 sind in den Textbausteinen vollständig enthalten, werden also miterfüllt.
Anforderungen, die nicht Planungsziel sein sollen, müssen vom Nutzer entsprechend projektspezifisch gestrichen werden.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen und zur Produktgruppe, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sind für Außenwandfarben incl. Grundierungen entsprechend Decopaint Richtlinie (ChemVOCFarbV) Kategorie C auf überwiegend mineralischen Untergründen im Außenraum einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Nur wasserbasierte Produkte (Wb) und Beschränkung des VOC-Gehalts auf max. 20 g/l

Es dürfen nur wasserbasierte Produkte (Wb), entsprechend der Definition nach Decopaint Richtlinie (ChemVOCFarbV) eingesetzt werden. Der VOC-Gehalt darf 20 g/l nicht überschreiten. Der VOC Gehalt wird nach DIN 55 649 bestimmt.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- EPD, Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Herstellererklärung

Ausschluss von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

Pigmente und Sikkative auf der Basis von Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen dürfen in den Oberflächenbeschichtungen nicht enthalten sein. Ausgenommen sind prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen in Mengen bis zu 0,01 Gew.-% (100 ppm), bzw. für Blei 0,02 Gew.-% (200 ppm), die im Rohstoff enthalten sein können.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellerklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss biozider Wirkstoffe ausser als Topfkonservierer

Stoffe oder Produkte, die nach Biozid-Produkte-Verordnung 528/2012/EU als Biozidprodukte oder biozider Wirkstoff einzustufen sind, dürfen als konstitutionelle Bestandteile nicht enthalten sein. Ausgenommen sind Topf-Konservierungsmittel (Zusatzmittel für Produkte

während der Lagerung) entsprechend Produktart 6 der Biozid-Produkte-Verordnung 528/2012/EU.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellerklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

x01/21 Textbausteine Rückbau, Trennung, Verwertung für Außenwandfarben

Hinweise:

Die folgenden materialökologischen Anforderungen betreffen Vor-Ort verarbeitete Aussenwandfarben incl. Grundierungen (entspr. Decopaint-RL Kat. C).

Planungshinweis zur Trennbarkeit:

Farben haften funktionsbedingt auf dem damit beschichteten Bauteil, eine möglichst starke und andauernde Haftung auf dem Untergrund ist gewünscht. Sie können daher nicht getrennt und auch nicht sortenrein zurückgebaut werden. Im Rückbau treten sie als Anhaftungen an anderen Baustoffen in Erscheinung und können die Recyclingfähigkeit dieser Baustoffe vermindern.

Erläuterung der Anforderungen zur besseren Verwertbarkeit:

Bei Farben handelt es sich um Stoffe, die beim Rückbau nicht als eigene Schicht gesondert behandelt werden, sondern die an anderen Bauteilschichten anhaften. Sie stellen somit für die sortenreine Trennung und die Verwertbarkeit dieser Schichten eine Verunreinigung dar. Entsprechend sollten sie so beschaffen sein, dass die Verwertung der angrenzenden Schichten möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Materialien mit möglichst geringen Risiken für die lokale Umwelt, somit entsprechend den Anforderungen eines möglichst hohen Qualitätsniveaus im Sinne des Kriteriums BNB_BN_1.1.6. zu wählen.

Alternative 1

Produktanforderung

Nur wasserbasierte Produkte (Wb)

Beschränkung des VOC-Gehalts auf 20 g/l

Ausschluss von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

Kein Einsatz von bioziden Wirkstoffen außer Topfkonservierern

Hinweise:

Die Anforderungen entsprechen denjenigen gemäß BNB_BN_1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“ / QN 5. Zumindest der Ausschluss von Schwermetallen und Bioziden unterstützt die spätere Verwertbarkeit. Wb und VOC-Beschränkung leisten zwar keinen unmittelbaren Beitrag zur besseren Verwertung, werden aber zum Erhalt der anderen Qualitäten (lokale Umwelt, Innenraumluft) mitgeführt.

Die einzelnen Anforderungen werden hier nicht mehr im Detail aufgeführt. Der entsprechende Textbaustein findet sich im Reiter "Lokale Umwelt" / Unterreiter QN5:

[Link zum Textbaustein "Lokale Umwelt" / QN5](#)

Alternative 2

Hinweise:

Die Anforderungen in Alternative 2 entsprechen weitgehend denjenigen gemäß BNB_BN_1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“ / QN5.

Unterschied ist der Ausschluss von SVHC statt der Deklaration von SVHC. Neben dem Ausschluss von Schwermetallen und Bioziden unterstützt auch der Ausschluss von SVHC die spätere Verwertbarkeit. Wb und VOC-Beschränkung leisten zwar keinen unmittelbaren Beitrag zur besseren Verwertung, werden aber zum Erhalt der anderen Qualitäten (lokale Umwelt, Innenraumluft) mitgeführt.

Produktanforderung für eine bessere Verwertbarkeit

Nur wasserbasierte Produkte (Wb)

Beschränkung des VOC-Gehalts auf 20 g/l

Ausschluss von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

Kein Einsatz von bioziden Wirkstoffen außer Topfkonservierern

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sind für Außenwandfarben incl. Grundierungen entsprechend Decopaint Richtlinie (ChemVOCFarbV) Kategorie C auf überwiegend mineralischen Untergründen im Außenraum einzuhalten:

Allgemeine Produktdokumentation

Die Dokumentation der eingesetzten Produkte und deren Eigenschaften dient dem vollständigen Nachweis der eingebauten Materialien und als Grundlage zur Bewertung der relevanten Bauprodukte.

Mindestens vorzulegen sind hierfür:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) mit Herstellernamen und Produktbezeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Deklaration biozider Wirkstoffe

Folgende Einsatzstoffe sind zu deklarieren, wenn sie im Produkt enthalten sind:

- Stoffe oder Produkte, die nach Biozid-Produkte-Verordnung 528/2012/EU als Biozidprodukte oder biozider Wirkstoff einzustufen sind.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen in den Produkten nicht aktiv eingesetzt werden. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- SDB (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Nur wasserbasierte Produkte (Wb) und Beschränkung des VOC-Gehalts auf 20 g/l

Es dürfen nur wasserbasierte Produkte (Wb), entsprechend der Definition nach Decopaint Richtlinie (ChemVOCFarbV) eingesetzt werden. Der VOC-Gehalt darf 20 g/l nicht überschreiten. Der VOC Gehalt wird nach DIN 55 649 bestimmt.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- EPD, Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- *Herstellereklärung*

Ausschluss von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen

Pigmente und Sikkative auf der Basis von Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen dürfen in den Oberflächenbeschichtungen nicht enthalten sein. Ausgenommen sind prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen in Mengen bis zu 0,01 Gew.-% (100 ppm), bzw. für Blei 0,02 Gew.-% (200 ppm), die im Rohstoff enthalten sein können.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss biozider Wirkstoffe ausser als Topfkonservierer

Stoffe oder Produkte, die nach Biozid-Produkte-Verordnung 528/2012/EU als Biozidprodukte oder biozider Wirkstoff einzustufen sind, dürfen als konstitutionelle Bestandteile nicht enthalten sein. Ausgenommen sind Topf-Konservierungsmittel (Zusatzmittel für Produkte während der Lagerung) entsprechend Produktart 6 der Biozid-Produkte-Verordnung 528/2012/EU.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)